

AUFTRAG und VOLLMACHT

(Formular in Anlehnung an die Empfehlung der Advokatenkammer Basel)

Der/die Unterzeichnete

(Klientschaft)

erteilt hiermit Auftrag und Vollmacht an

Dr. Felix Liatowitsch*

Advokat, Elisabethenstrasse 28, CH-4010 Basel

(Beauftragter)

zugelassener Advokat und Mitglied der Advokatenkammer Basel und des Schweizerischen Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister Basel-Stadt, um in ihrem Namen

mit dem Recht der Substitution an

Dr. Peter Liatowitsch
Dr. Claudia M. Mordasini
Gabrielle Bodenschatz
Nadine Grieder
Corina Eichenberger-Walther*

Moritz Gall
Claudia Stehli
Dr. Marco Chevalier
Prof. Dr. Roland Fankhauser*

* Konsulenten

gegen

betreffend

als Advokat vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann, mit dem Versprechen - bei mehreren Auftraggebern mit solidarischer Wirkung -, den Beauftragten für Kosten und Bemühungen zu entschädigen. Der Beauftragte erklärt Annahme des Auftrags und verpflichtet sich, die Interessen der Klientschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und er kann alles vorkehren, was er zur Erfüllung des Auftrags für notwendig und/oder zweckdienlich erachtet.

Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod der Klientschaft hinaus.

Unter Vorbehalt einer individuellen Honorarvereinbarung zwischen Klientschaft und Beauftragtem ist, soweit keine anderen zwingenden Tarife zur Anwendung kommen, für die Berechnung der Forderung des Beauftragten an Honorar, Gebühren und Auslagen die vom Appellationsgericht Basel-Stadt erlassene Honorarordnung massgebend. Die Klientschaft zediert zahlungshalber die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten an den Beauftragten. Im Falle der gerichtlichen Zusprechung einer Parteientschädigung, die höher ist als die Gesamtsumme des vom Beauftragten für das Verfahren in Rechnung gestellten Honorars, steht der gesamte Überschuss dem Beauftragten zu. Wird eine Parteientschädigung zugesprochen, die geringer ist als der aus dieser Vereinbarung resultierende Honoraranspruch des Beauftragten, schuldet die Klientschaft die Differenz zwischen zugesprochener Parteientschädigung und dem vereinbarten Honoraranspruch. Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche aus der Tätigkeit des Beauftragten können vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel zur Vermittlung unterbreitet werden.

Der Beauftragte ist befugt, nach 10 Jahren seit Erledigung der Sache die nicht abgeholten Akten der Klientschaft und die eigenen Handakten ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für alle aus obigem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten erwählen Klientschaft und Beauftragter ungeachtet ihres Wohnsitzes den **Gerichtsstand in Basel und ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.**

Für den Fall jeglicher Streitigkeit aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis **entbindet die Klientschaft den Beauftragten gegenüber den zuständigen Überprüfungs- und Vollstreckungsinstanzen vom Berufsgeheimnis.**

Ort / Datum

Klientschaft

Ort / Datum

für den Beauftragten